*Laut der UN-Menschenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Teil dieser Persönlichkeit ist auch die sexuelle Orientierung und die eigene geschlechtliche Identität. Dennoch wird dieses Recht einigen Personen abgesprochen, die nicht-heterosexuell sind oder sich mit einem Geschlecht identifizieren, das von ihrem biologischen Geschlecht abweicht. Sie sehen sich mit Beleidigung und Diskriminierung konfrontiert – mancherorts werden sie gar gesetzlich verfolgt. Auf Demonstrationen und Paraden müssen sie heute noch um die Anerkennung und Akzeptanz der breiten Gesellschaft kämpfen, auch wenn verschiedenste sexuelle Orientierungen und Geschlechtsorientierungen mittlerweile oftmals als ganz normal verstanden werden. Daher stellt sich die Frage: „Die LGBITQ\*-Bewegung – eine Erfolgsgeschichte?“*

*---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------*

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hatten die Menschen, die unter dem NS-Regime verfolgt, entrechtet und in Konzentrationslager verschleppt worden waren, ein Recht auf „Wiedergutmachung“ – die Entschädigung für das während der NS-Diktatur erlittene Leid. Ehemalige Gefangene bekamen einen OdF-Ausweis, der sie als Opfer des Faschismus identifizierte. Von den Alliierten eingesetzte Komitees, die die deutsche Rechtsprechung wieder auf den Stand vor der Zeit des Nationalsozialismus bringen wollten, indem nationalsozialistisch anmutende Gesetze bereinigt oder komplett gestrichen wurden.

§ 175 StGB wurde mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in der Fassung angewendet, die während der Weimarer Republik bestanden hatte. Somit wurden homosexuelle Beziehungen zwischen Männern nicht mehr mit mehrjährigen Gefängnisstrafen belegt, sondern mit Geldstrafen. Dennoch waren diese Beziehungen nach wie vor rechtlich gesehen Verbrechen. Im Jahr 1958 wurden Ergänzungen zum Strafgesetz eingeführt. Einer der neuen Paragraphen besagte, dass in der DDR die Strafverfolgung für Vergehen ausgesetzt werden kann, wenn diese Vergehen nur geringfügig waren. Das Kammer Gericht (Ost-)Berlin urteilte, dass Richter in der DDR alle Verfahren für Verstöße gegen § 175 wegen Geringfügigkeit einstellen könnten. Damit war § 175 nun nicht mehr in Kraft, auch wenn er weiterhin im Strafgesetzbuch stand.

Im Jahr 1968 erhielt die DDR ein neues Strafgesetzbuch. Hier tauchte § 175 nicht mehr auf. Stattdessen gab es mit § 151 ein Gesetz, das sexuelle Handlungen gleichgeschlechtlicher Personen mit Minderjährigen bestrafte. Durch diese Formulierung wurden nun erstmals auch Frauen strafrechtlich verfolgt, die sexuelle Handlungen mit minderjährigen Mädchen erzwangen. An diesem Gesetz gab es Kritik, da der sexuelle Missbrauch Minderjähriger kein rein gleichgeschlechtliches Problem darstellte. Ein anderer Paragraph regelte den Missbrauch Minderjähriger verschiedener Geschlechter.

1987 hob das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik ein Urteil wegen des kritisierten § 151 auf, da homosexuelle Menschen nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaft stünden und somit nicht gesondert verurteilt werden dürften. Eine Gesetzesänderung wurde auf den Weg gebracht, die 1989 endgültig verabschiedet wurde. § 151 wurde komplett gestrichen. An seiner Stelle wurde § 149, der den Missbrauch Minderjähriger behandelte, so umformuliert, dass Missbrauch unabhängig von der geschlechtlichen Identität von Täter\*innen und Opfer ahndete.

*Text nach: Zinn, Alexander, »Gegen das Sittengesetz«: Staatliche Homosexuellenverfolgung in Deutschland 1933–1969, in: Alexander Zinn (Hg.), Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, Göttingen 2022, S. 15-48.*